



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Christina Albrecht
Zimmer-Nr. 04.011
Tel. 08031 392-3503
Fax 08031 392-93503
christina.albrecht@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis
PharmaZell GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Oliver Bolzern
Rosenheimer Str. 43
83064 Raubling

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35-824-50

DATUM
24.02.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Neuaufstellung eines Lagertanks im Tanklager D56 und Deinstallation von 6 Lagertanks
einschließlich der erforderlichen Integrationsmaßnahmen an der Gesamtanlage**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Firma PharmaZell GmbH wird hiermit die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Änderung der Abwasserdestillationsanlage erteilt. Die wesentliche Änderung besteht in der Neuaufstellung eines Lagertanks im Tanklager D56 sowie in der Deinstallation von sechs Lagertanks einschließlich der erforderlichen Integrationsmaßnahmen an der Gesamtanlage.
2. **Planunterlagen**
Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.



- 2.1 Änderungsanzeige (10 Seiten)
- 2.2 Anlage 1
 - 2.2.1 D56 Tanklager B56250 Aufstellungsplan Schnitt A-A
 - 2.2.2 D56 Tanklager B56250 Aufstellungsplan Grundriss
- 2.3 Anlage 2: Grundriss/Aufstellungsplan: Deinstallierte Behälter im Tanklager D56
- 2.4 Anlage 3
 - 2.4.1 Technische Daten Lagertank B56250 Konstruktionszeichnung
 - 2.4.2 Konstruktionszeichnung mit Draufsicht
- 2.5 Anlage 4
 - 2.5.1 Tankliste Tanklager D56 (Stand: Dezember 2019) (3 Seiten)
 - 2.5.2 Inhaltsstoffe Tank B56250 (2 Seiten)
- 2.6 Anlage 5: R&I Fließbild RAU 56 P 1003-00.04 für Tanklager D56
- 2.7 Anlage 6: Bericht über die Prüfung eines Entwurfs zum Lagertank B56250 (TÜV SÜD – Notifizierte Stelle für Druckgeräte) (2 Seiten)
- 2.8 Anlage 7
 - 2.8.1 Pumpendatenblatt
 - 2.8.2 Aufstellungsplan
- 2.9 Anlage 8: Bericht über die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für das Werk Raubling der PharmaZell GmbH (TÜV SÜD Industrie Service vom 4.12.2019) (29 Seiten)
- 2.10 Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 19.12.2019 (Auftragsnr. 3090322) (7 Seiten)

3. Nebenbestimmungen:

- 3.1 Die Nebenbestimmungen aus den Bescheiden vom 22.2.1993 (Az. V/4-824-50) und 13.11.2006 (Az. III/2-824-50) des Landratsamtes Rosenheim behalten ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen wird.
- 3.2 Diese Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers D56 wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.
- 3.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 01.06.2021 mit den Bauarbeiten zur Änderung des Tanklagers begonnen wurde. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landratsamt Rosenheim den Baubeginn und die Vollendung anzuzeigen.

3.4 Bei dem neu aufzustellenden Lagertank handelt es sich um den Lagertank B56250, der unter 2.7 als „Entwurf“ bezeichnet und bereits vom TÜV geprüft wurde.

3.5 Betriebssicherheit, Arbeitsschutz

3.5.1 Die im Prüfbericht (Nr. 609219-550-PR-03.092020, Hr. Roland Salomon) vom 15.10.2020 von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH genannten Maßnahmenvorschläge sind zu beachten und umzusetzen.

3.5.2 Der Lagertank darf erst in Betrieb genommen werden, sobald der ordnungsgemäße Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV zur Explosionssicherheit geprüft und bescheinigt worden ist.

Hinweise:

- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 509) jeweils in der derzeit gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.
- Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und die Anlage sicherheitstechnisch zu bewerten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind so zu führen bzw. aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt und eingesehen werden können.
- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Auf die explosionsgefährdeten Bereiche ist gemäß der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
- Abläufe und Öffnungen zu tiefer gelegenen Gruben, Schächten, sowie Kanäle (z.B. für Kabel und Rohrleitungen) müssen gegen das Eindringen entzündbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe geschützt sein.
- Bei einer Außerbetriebsetzung bzw. Stilllegung der Tankanlage ist für alle Anlagen

der Nachweis des „sicheren Zustands“ gem. Stand der Technik (siehe auch TRGS 509 Ziffer 4.11) notwendig.

- Der Betreiber der Anlage hat dem Landratsamt Rosenheim – Sachgebiet Immissionsschutz und der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, unverzüglich
 - jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).
- Schäden an der Anlage mit Gefahren für das Grundwasser sind gleichzeitig an die fachkundige Stelle für Wasserrecht im Landratsamt Rosenheim zu melden.

3.6 Brandschutz

Die bestehenden Feuerwehrpläne sind bis spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Baumaßnahme unter Beachtung der DIN 14095 an die geänderte Situation anzupassen und der Werkfeuerwehr und der Brandschutzdienststelle nach Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die geänderten und abgestimmten Pläne sind ebenfalls dem Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamtes Rosenheim zur Verfügung zu stellen.

3.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.7.1 Allgemein

3.7.1.1 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-, des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

3.7.1.2 Gemäß § 32 Abs. 2 WHG und § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses sowie der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

3.7.2 Mit dem Rückbau und vor der Neuerrichtung ist das Bodenbeschichtungssystem der Auffangwanne punktuell zu erneuern. Die Sanierung ist nach der Stellungnahme Eignungsfeststellung Lagertank B56250 vom 08.04.2020 vom TÜV Süd mit dem Beschichtungssystem „Oxydur VE-LR/LF (Allg. bauaufsichtl. Zul.-Nr. Z-59.12-263) durchzuführen:

- Auffangwannen, Auffangräume und Flächen, die mit dem Beschichtungssystem beschichtet werden sollen, dürfen keine Risse mit Breiten größer als 0,3 mm aufweisen oder erwarten lassen. Ggf. vorh. Risse od. Fehlstellen sind zu schließen bzw. auszubessern (s. Zulassung Punkt 3.1. Abs. 2).
- Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Beschichtungsobjekt die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luftfeuchte eingehalten werden.
- Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (am Einbauort appliziertes Beschichtungssystem) nach Abschnitt 3.2.3 mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ABZ) Z59.12-263 ist vom einbauenden WHG-Fachbetrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu erbringen. Die Fertigungsprotokolle sowie die Übereinstimmungserklärung einschließlich der Einbau- und Verarbeitungsanweisung der Firma Steuler-KCH GmbH sind dem Betreiber der Anlage zu übergeben und zu den Bauunterlagen zu nehmen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde und dem Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.
- Der ausführende WHG-Fachbetrieb ist verpflichtet, für das applizierte Beschichtungssystem vor Ort ein Schild an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen, dass die Angaben gemäß Punkt 3.2.3 Abs. 4 der ABZ enthalten soll.
- Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Beschichtungssystem zu spülen und visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

3.7.3 Der ausführende WHG-Fachbetrieb für die Errichtung der HD-PE Pumpensümpfe ist verpflichtet, für das Abdichtungssystem „Bekoplast HD-PE“ vor Ort ein Schild an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen, dass die Angaben gemäß Punkt 2.2.3 Abs. 3 der allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.21-219 enthalten soll.

3.7.4 Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Leckagesonde für die HD-PE Pumpensümpfe mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.40-552 ist vom einbauenden WHG-Fachbetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.

- 3.7.5 Der neue oberirdische Lagertank B 56250 der Gefährdungsstufe D ist durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV vor Inbetriebnahme zu prüfen.
- 3.7.6 Die Lageranlage D 56 mit Abfüllplatz und Auffangraum ist durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV entsprechend Anlage 5 zu § 46 (2) der AwSV vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung der Anlage zu prüfen.
- 3.7.7 Neue unbekannte Stoffe die zukünftig in den Lagerbehältern der Lageranlage gelagert werden sollen, müssen durch den Hersteller des Beschichtungssystems vorab als unbedenklich bewertet werden oder sind auf Ihre Beständigkeit gegenüber dem Beschichtungssystem zu testen.
- 3.8 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist im Zuge der o.g. Änderungsmaßnahmen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieses Bescheids zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

4. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis 3 dieses Bescheids wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

5.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.096,00 € festgesetzt.
Auslagen sind bisher in Höhe von 330,00 € angefallen.

G r ü n d e :

I.

Die Firma PharmaZell GmbH beantragte mit Schreiben vom 23.12.2019 eine immissionsrechtliche Genehmigung zur Änderung der auf dem Betriebsgrundstück in Raubling betriebenen Abwasserdestillationsanlage. Gegenstand der Änderung ist die Neuaufstellung eines Lagertanks für Lö-

sungsmittelabfälle einschließlich zugehöriger Infrastruktur sowie die Deinstallation von 6 Lagertanks für Lösungsmittelabfälle bzw. Lösungsmittelgemische für die Wiederaufarbeitung einschließlich zugehöriger Infrastruktur. Die Änderung betrifft den Standort Rosenheimer Str. 43 in 83064 Raubling.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

Mit Schreiben vom 6.5.2020 wurde aus wirtschaftlichen Gründen der Sofortvollzug beantragt.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) zuständig.
2. Die Abwasserdestillationsanlage der Firma PharmaZell GmbH einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs.1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. 4.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Tanklager D56 stellt eine Nebeneinrichtung des Tanklagers dar.

Die beantragte Änderung an der Nebeneinrichtung zur Abwasserdestillationsanlage wurde ursprünglich als Anzeige i. S. d. § 15 BImSchG eingereicht und enthielt eine Stellungnahme des TÜV SÜD Industrie Service vom 19.12.2019 (Az.: IS-AN1-MUC/pr). In dieser Stellungnahme kommt der TÜV zwar grundsätzlich zu der Einschätzung, dass die durch die Änderung hervorgerufenen Auswirkungen offensichtlich gering sind. Diese Einschätzung gilt jedoch nur unter der Maßnahme, dass insgesamt 7 Vorbedingungen erfüllt sein müssen. Diese sind u.a. die Prüfung der Explosionssicherheit und der Maßnahmen des Brandschutzes, die Klärung mit dem GAA, ob das Vorhaben eine erlaubnisbedürftige Änderung der Lageranlage darstellt usw.

Aus fachtechnischer Sicht sind diese Voraussetzungen jedoch zu umfangreich, um den Passus „offensichtlich gering“ des § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu erfüllen.

Aus diesem Grund wird die Anzeige vom 23.12.2019 nach § 15 BImSchG in einen Antrag nach § 16 BImSchG umgedeutet, weil es sich beim beantragten Vorhaben um eine Wesentliche Änderung gem. §§ 4, 16 Abs.1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs.1 Nr. 2 der 4. BImSchV i.V.m. 4.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen) handelt. Das Tanklager D56 stellt hier eine

Nebeneinrichtung zur Abwasserdestillationsanlage dar.

3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Gutachten und Stellungnahmen folgender Fachstellen eingeholt:

- TÜV Süddeutschland
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat
- Fachkundige Stelle für Wasserrecht und Bodenschutz
- Bauverwaltung des Landkreises Rosenheim

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Raubling mit Schreiben vom 24.01.2020 erteilt.

Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der Auflagen sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 BImSchG in Bezug auf den Antragsgegenstand erfüllt sind.

4. Gem. § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb des geänderten Tanklagers nicht entgegenstehen.

Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen der o.g. Fachbehörden (II./Nr.3) eingeholt. Seitens der Gutachter und Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gem. § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

5. Das beantragte Vorhaben stellt eine störfallrelevante Änderung der Anlage dar, da es sich bei dem neu zu errichtenden Lagertank B5620 aufgrund seiner maximalen Lagerkapazität von 49 m³ um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil (SRA) handelt. Eine

erhebliche Gefahrenerhöhung nach § 16a BImSchG resultiert aus dem Vorhaben jedoch nicht, da benachbarte Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG nicht betroffen sind.

Bei den gelagerten Stoffen ergeben sich hinsichtlich der Gefahrenmerkmale keine Änderungen.

Aufgrund der beschriebenen Änderungen ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 Abs. 4 BImSchG zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

6. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG nicht besteht. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung ist durch Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 30.10.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim erfolgt.

7. Die Firma PharmaZell GmbH hat für den Fall der Genehmigung die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die PharmaZell GmbH mit den Bauarbeiten zur Installation des neuen Lagertanks sowie der Deinstallation der 6 Lagertanks einschließlich der jeweils dazugehörigen Infrastruktur auf längere Sicht nicht beginnen, was möglicherweise den Bestand des Werkes in Raubling gefährden könnte. Die o.g. Baumaßnahmen erfolgen immissionstechnisch auf modernstem Stand und stellen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen dar. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist stattdessen davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

8. Darüber hinaus wurde die Genehmigung unter dem Vorbehalt der Festsetzung von nachträglichen Auflagen erteilt. Rechtsgrundlage für die Auflagen ist § 12 BImSchG.

Die Auflagen waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den konkreten Zweck zu erfüllen.

9. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.
10. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 1.11.2019.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht hierbei eine Rahmengebühr von 500,00 bis 2.000,00 € vor. Für die Genehmigung wurde im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit und gemessen am Aufwand, der für die Genehmigungsbehörde entstanden ist, eine Gebühr in Höhe von 500,00 € angesetzt. Diese Gebühr wird um 75,00 € erhöht. Denn die 75,00 € entsprechen dem auf 75 % verminderten Betrag, der gem. 8.II.0/1.3.1 für eine Baugenehmigung zu erheben gewesen wäre. Für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV, die in dieser Genehmigung ebenso beinhaltet ist, wäre gemäß Tarif-Stelle 7.I.2/1.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz eine Gebühr in Höhe von 500,00 € angefallen. Deshalb erfolgt gem. 8.II.0/1.3.1 nochmals eine Erhöhung um 375,00 €.

Soweit ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 950,00 €.

Gemäß 8.II.0/1.3.2 erhöht sich die aufgrund einer wasserrechtlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle um 396,00 € und aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals je Prüffeld um mindestens 250,00 €, jedoch höchstens um 2.500,00 €. Hier erfolgt eine Erhöhung um 750,00 € (jeweils 250,00 € für die Prüffelder Lärm, Luftreinhaltung und Anlagenschutz).

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 2.096,00 €.

Die Auslagen in Höhe von 330,00 € sind für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

Albrecht